

17N
Bezirkshauptmannschaft Zwettl.

Z. IX-667/7

Zwettl, am 8. August 1933.

Waldreichs,
7 alte Eichen;
Naturdenkmale.

Bescheid.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl findet 7 alte Eichen, welche sich auf den Parzellen Nr. 28/2, 28/3 und 64/1 der Katastralgemeinde Waldreichs befinden, nach Anhörung der n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz und der Guts- und Forstverwaltung Wetzlas, gemäß § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. Nr. 130, als Naturdenkmale zu erklären, weil diese Eichen dem Landschaftsbilde ein außerordentlich charakteristisches Gepräge verleihen.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung eine Berufung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden.

Hievon werden verständigt:

- 1.) die n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz in Wien I.,
Herrengasse Nr. 9; z. Z. L. F. - 115/3 aus 1933;
- 2.) die Forst- und Gutsverwaltung in Wetzlas;
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando in Franzen;
- 4.) das Bürgermeisteramt in Heinreichs A;
- 5.) die Bezirksbauernkammer in Allentsteig.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Berger.

Die Richtigkeit der Ausfertigung

Dr. Hauptmannschaft

n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz
Z. 115/4; eing. am 14. 8. 1933. / . Blg.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An die
Windhag'sche Stipendienstiftung
für Niederösterreich
Forstamt Ottenstein

3532 Zierings

9-N-8028/13

Bearbeiter (02822) 2461
Weinpolter Durchwahl 51

29. September 1983

Betrifft

Traubeneichen in der KG. Waldreichs, Änderung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), den Bescheid vom 8.8.1933, Zl. IX-667/7, dahingehend ab, daß eine Traubeneiche auf Parz.Nr. 28/3, eine Traubeneiche auf Parz.Nr. 50/1 sowie vier Traubeneichen auf Parz.Nr. 64/1, alle KG. Waldreichs, Naturdenkmal sind.

Die Erklärung der siebenten, zuletzt auf dem nunmehr "Parz.Nr. 50/1" bezeichneten Grundstück stehenden Traubeneiche wird hiermit gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 leg.cit. widerrufen.

Begründung

Erhebungen durch die Bezirksforstinspektion Zwettl haben ergeben, daß die zum Naturdenkmal erklärten Traubeneichen nunmehr die im Spruch angeführten Standorte haben, wobei jedoch von einer Eiche nur mehr ein Baumstrunk vorhanden ist.

Der Bescheid vom 8.8.1933 war daher spruchgemäß abzuändern; hinsichtlich des nicht mehr bestehenden Baumes war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
2. die Marktgemeinde Pölla
3. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

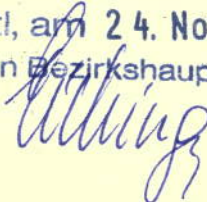

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8028/13

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 24. Nov. 1983

Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Windhag-Stipendienstiftung für NÖ
Schloß Waldreichs
3594 Franzen

Beilagen
ZTW3-N-0421/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285	27.04.2016

Betrifft
Naturdenkmal Traubeneichen in Waldreichs, Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft beim gegenständlichen Naturdenkmal die Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 7, der auf dem Grundstück Nr. 26 in der KG Waldreichs steht.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 8.8.1933, Zl. IX-667/7, wurden insgesamt 7 Traubeneichen zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach einer Überprüfung durch den Naturschutzsachverständigen am 9.3.2016 wurde von ihm vorgeschlagen, für den Baum mit der Nummer 7 die Naturdenkmalerklärung

aufgrund seines Gesundheitszustandes bzw. seiner vielen Beschädigungen, Schnittwunden und des daraus resultierenden Erscheinungsbildes zu widerrufen. Der Baum steht neben einem Weg und stellt daher eine Gefährdung für vorbeigehende Personen bzw. vorbeifahrende Fahrzeuge dar.

Da der Baum eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war die Naturdenkmalerklärung für den Baum mit der Nummer 7 spruchgemäß zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

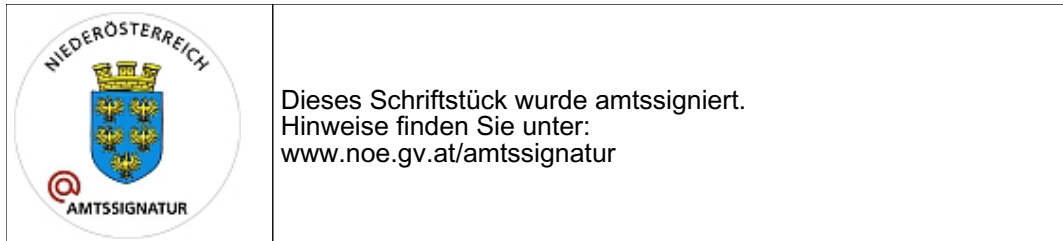
Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Pölla z. H. des Bürgermeisters, Neupölla 4, 3593 Neupölla
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S c h n a b l



17N
Bezirkshauptmannschaft Zwettl.

Z. IX-667/7

Zwettl, am 8. August 1933.

Waldreichs,
7 alte Eichen;
Naturdenkmale.

Bescheid.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl findet 7 alte Eichen, welche sich auf den Parzellen Nr. 28/2, 28/3 und 64/1 der Katastralgemeinde Waldreichs befinden, nach Anhörung der n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz und der Guts- und Forstverwaltung Wetzlas, gemäß § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. Nr. 130, als Naturdenkmale zu erklären, weil diese Eichen dem Landschaftsbilde ein außerordentlich charakteristisches Gepräge verleihen.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung eine Berufung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden.

Hievon werden verständigt:

- 1.) die n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz in Wien I.,
Herrengasse Nr. 9; z. Z. L. F. - 115/3 aus 1933;
- 2.) die Forst- und Gutsverwaltung in Wetzlas;
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando in Franzen;
- 4.) das Bürgermeisteramt in Heinreichs A;
- 5.) die Bezirksbauernkammer in Allentsteig.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Berger.

Die Richtigkeit der Ausfertigung

Dr. Hauptmannschaft

n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz
Z. 115/4; eing. am 14. 8. 1933. / . Blg.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An die
Windhag'sche Stipendienstiftung
für Niederösterreich
Forstamt Ottenstein

3532 Zierings

9-N-8028/13

Bearbeiter (02822) 2461
Weinpolter Durchwahl 51

29. September 1983

Betrifft

Traubeneichen in der KG. Waldreichs, Änderung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), den Bescheid vom 8.8.1933, Zl. IX-667/7, dahingehend ab, daß eine Traubeneiche auf Parz.Nr. 28/3, eine Traubeneiche auf Parz.Nr. 50/1 sowie vier Traubeneichen auf Parz.Nr. 64/1, alle KG. Waldreichs, Naturdenkmal sind.

Die Erklärung der siebenten, zuletzt auf dem nunmehr "Parz.Nr. 50/1" bezeichneten Grundstück stehenden Traubeneiche wird hiermit gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 leg.cit. widerrufen.

Begründung

Erhebungen durch die Bezirksforstinspektion Zwettl haben ergeben, daß die zum Naturdenkmal erklärten Traubeneichen nunmehr die im Spruch angeführten Standorte haben, wobei jedoch von einer Eiche nur mehr ein Baumstrunk vorhanden ist.

Der Bescheid vom 8.8.1933 war daher spruchgemäß abzuändern; hinsichtlich des nicht mehr bestehenden Baumes war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
2. die Marktgemeinde Pölla
3. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung


Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8028/13

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 24. Nov. 1983

Für den Bezirkshauptmann


BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Windhag-Stipendienstiftung für NÖ
Schloß Waldreichs
3594 Franzen

Beilagen
ZTW3-N-0421/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285	27.04.2016

Betrifft
Naturdenkmal Traubeneichen in Waldreichs, Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft beim gegenständlichen Naturdenkmal die Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 7, der auf dem Grundstück Nr. 26 in der KG Waldreichs steht.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 8.8.1933, Zl. IX-667/7, wurden insgesamt 7 Traubeneichen zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach einer Überprüfung durch den Naturschutzsachverständigen am 9.3.2016 wurde von ihm vorgeschlagen, für den Baum mit der Nummer 7 die Naturdenkmalerklärung

aufgrund seines Gesundheitszustandes bzw. seiner vielen Beschädigungen, Schnittwunden und des daraus resultierenden Erscheinungsbildes zu widerrufen. Der Baum steht neben einem Weg und stellt daher eine Gefährdung für vorbeigehende Personen bzw. vorbeifahrende Fahrzeuge dar.

Da der Baum eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war die Naturdenkmalerklärung für den Baum mit der Nummer 7 spruchgemäß zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Pölla z. H. des Bürgermeisters, Neupölla 4, 3593 Neupölla
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S c h n a b l



17N
Bezirkshauptmannschaft Zwettl.

Z. IX-667/7

Zwettl, am 8. August 1933.

Waldreichs,
7 alte Eichen;
Naturdenkmale.

Bescheid.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl findet 7 alte Eichen, welche sich auf den Parzellen Nr. 28/2, 28/3 und 64/1 der Katastralgemeinde Waldreichs befinden, nach Anhörung der n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz und der Guts- und Forstverwaltung Wetzlas, gemäß § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. Nr. 130, als Naturdenkmale zu erklären, weil diese Eichen dem Landschaftsbilde ein außerordentlich charakteristisches Gepräge verleihen.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung eine Berufung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden.

Hievon werden verständigt:

- 1.) die n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz in Wien I.,
Herrengasse Nr. 9; z. Z. L. F. - 115/3 aus 1933;
- 2.) die Forst- und Gutsverwaltung in Wetzlas;
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando in Franzen;
- 4.) das Bürgermeisteramt in Heinreichs A;
- 5.) die Bezirksbauernkammer in Allentsteig.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Berger.

Die Richtigkeit der Ausfertigung

Dr. Hauptmann

n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz
Z. 115/4; eing. am 14. 8. 1933. / . Blg.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An die
Windhag'sche Stipendienstiftung
für Niederösterreich
Forstamt Ottenstein

3532 Zierings

9-N-8028/13

Bearbeiter (02822) 2461
Weinpolter Durchwahl 51

29. September 1983

Betrifft

Traubeneichen in der KG. Waldreichs, Änderung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), den Bescheid vom 8.8.1933, Zl. IX-667/7, dahingehend ab, daß eine Traubeneiche auf Parz.Nr. 28/3, eine Traubeneiche auf Parz.Nr. 50/1 sowie vier Traubeneichen auf Parz.Nr. 64/1, alle KG. Waldreichs, Naturdenkmal sind.

Die Erklärung der siebenten, zuletzt auf dem nunmehr "Parz.Nr. 50/1" bezeichneten Grundstück stehenden Traubeneiche wird hiermit gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 leg.cit. widerrufen.

Begründung

Erhebungen durch die Bezirksforstinspektion Zwettl haben ergeben, daß die zum Naturdenkmal erklärten Traubeneichen nunmehr die im Spruch angeführten Standorte haben, wobei jedoch von einer Eiche nur mehr ein Baumstrunk vorhanden ist.

Der Bescheid vom 8.8.1933 war daher spruchgemäß abzuändern; hinsichtlich des nicht mehr bestehenden Baumes war die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
2. die Marktgemeinde Pölla
3. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung


Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8028/13

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 24. Nov. 1983

Für den Bezirkshauptmann


BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Windhag-Stipendienstiftung für NÖ
Schloß Waldreichs
3594 Franzen

Beilagen
ZTW3-N-0421/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285	27.04.2016

Betrifft
Naturdenkmal Traubeneichen in Waldreichs, Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft beim gegenständlichen Naturdenkmal die Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 7, der auf dem Grundstück Nr. 26 in der KG Waldreichs steht.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 8.8.1933, Zl. IX-667/7, wurden insgesamt 7 Traubeneichen zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach einer Überprüfung durch den Naturschutzsachverständigen am 9.3.2016 wurde von ihm vorgeschlagen, für den Baum mit der Nummer 7 die Naturdenkmalerklärung

aufgrund seines Gesundheitszustandes bzw. seiner vielen Beschädigungen, Schnittwunden und des daraus resultierenden Erscheinungsbildes zu widerrufen. Der Baum steht neben einem Weg und stellt daher eine Gefährdung für vorbeigehende Personen bzw. vorbeifahrende Fahrzeuge dar.

Da der Baum eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war die Naturdenkmalerklärung für den Baum mit der Nummer 7 spruchgemäß zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Pölla z. H. des Bürgermeisters, Neupölla 4, 3593 Neupölla
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S c h n a b l

